Satzung

§1 Name und Sitz

1 Der Verein führt den Namen

Thea e.V. - Verein zur Förderung von Kinder- und Jugendtheater.

Der Verein ist beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

- 2. Sitz und Geschäftsführung des Vereins ist die Warthestr. 1a, 23554 Lübeck.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt von Kultur für Kinder und Jugendliche. Hierbei bietet das Theater als Medium besondere spielerische und kreative Ansätze, um pädagogische Ziele zu erarbeiten und umzusetzen.

Der Verein arbeitet landesweit, er führt eigene Projekte und Veranstaltungen durch und begleitet Projekte anderer als gemeinnützig anerkannter Einrichtungen beratend, fördernd und vermittelnd.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.

§3 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- §4 Vereinsmitglieder

Der Verein hat drei Arten von Mitgliedern:

- a) Stammitglieder mit vollem Antrags- und Stimmrecht,
- b) Fördermitglieder, die nicht an der Willensbildung des Vereins teilnehmen

und

a)

Ehrenmitglieder mit Vorschlagsrecht. Diese werden auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung benannt.

Die Zahl der Mitglieder ist jeweils unbeschränkt. Förder- und Ehrenmitglieder haften nicht für den Verein.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke und Ziele des Vereins uneigennützig einzusetzen.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten erlischt durch
- a) Too
 - b) Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres
 - c) Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- 2. Die Kündigung / der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - 3. Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1c) liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt
 - b) grob fahrlässig gegen die Zwecke des Vereins handelt.
 - 4. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschluss nach Abs. 1c) ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen möglich. Die Mitgliederversammlung trifft die endgültige Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und die Interessen des Vereins wahrzunehmen,
- b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag termingemäß zu zahlen,
 - c) die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

§8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht

a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen

Die Stammitglieder haben das Recht

Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten persönlich auszuüben, oder ein anderes Vereinsmitglied damit zu beauftragen. Ein Mitglied kann dabei nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten (schriftliche Vollmacht erforderlich!).

b) in eines der Vereinsämter gewählt zu werden.

§9 Der Vorstand

a)

- Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern. Diese sind 1. Vorsitz, 2. Vorsitz und Kassenwart.
- 2. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
- 4. Die Bestellung jedes Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder (§13 Abs. 4) mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, falls ein wichtiger Grund vorliegt.
- 5. Ein wichtiger Grund im Sinne des §27, 712BGB liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied
- a) gegen die ideellen Ziele des Vereins handelt,
 - b) eine grobe Pflichtverletzung hinsichtlich der Verwaltung des Vereins begeht, unfähig wird, die ihm übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß zu führen.

- 6. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Es hat seine Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen.
- 7. Stirbt ein Vorstandsmitglied, so hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl unter sich zu verteilen.

§10 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien und nach dem von ihr hinsichtlich der Verwaltung des Vereinsvermögens genehmigten Geschäftsplan / Haushaltsplan.
- 2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Sie sind seine gesetzlichen Vertreter im Sinne von §26 Abs. 2 BGB. Sie sind berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.
- 3. Der Vorstand fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er erteilt im Namen des Vorstandes der Geschäftsführung die Weisungen für die Arbeit.

§11 Geschäftsführung

- 1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Führung der notwendigen Verwaltungsangelegenheiten eine Geschäftsführung bestellen.
- 2. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen, die ihm hinsichtlich der Verwaltung des Vereinsvermögens und der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten zustehenden Befugnisse auf die Geschäftsführung übertragen.
- 3. Die Geschäftsführung arbeitet nach den vom Vorstand erteilten Weisungen. Sie ist ihm verantwortlich.

§12 Revisoren

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zu Revisoren mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren.
- 2. Im übrigen findet §9 sinngemäß Anwendung.

- 3. Die Revisoren sind berechtigt, die gesamte Geschäftsführung einschließlich der Geldverwaltung des Vereins zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, Einsicht in sämtliche Bücher und Unterlagen zu nehmen.
- 4. Sie sind verpflichtet, eine derartige Prüfung am Ende des Vereinsjahres vorzunehmen.
- 5. Sie haben über jede Prüfung einen Prüfungsbericht in doppelter Ausführung spätestens drei Wochen nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand vorzulegen. Dieser bericht ist von beiden Revisoren zu unterzeichnen.

§13 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal statt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes.
 - 3. Die Mitglieder sind zu den Versammlungen (Abs. 1. und 2.) mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitgliederversammlungen gemäß Abs. 2b) sind spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
 - 4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder (§8a) gefasst. Die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei
 - a) Änderung des Vereinsnamens
 - b) Änderung des Vereinszweckes
 - c) Auflösung des Vereins
 - 5. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, sind alle Abstimmungen offen. Wahlen sind auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes geheim durchzuführen.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Die Bestellung (Wahl) des Vorstandes und der Revisoren
 - b) die für den Vorstand hinsichtlich der Durchführung des Vereinszweckes verbindlichen Richtlinien,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstands vorzulegenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entlastung des Vorstandes zu Abs. C), und beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gemäß §9,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder etc.,
 - f) die Änderung und Ergänzung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten.
 - Auch ohne die Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn bei besonders dringenden Vereinsangelegenheiten die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss mit einfacher Mehrheit in der durch die Mitteilung gesetzten Frist schriftlich erklären.
 - 3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§15 Liquidation des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die "Wunsch - Company Lübeck e.V." und "Diakonische Einrichtungen Vorwerker Heime", Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Lübeck, 05. April 2002